

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 29

Freitag, den 15. Januar 2021

Nr. 1

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erlässt aufgrund der §§ 52 Abs. 2 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. §§ 23 Abs. 1, 20 Abs. 2, 36 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 ThürKO, 76 ThürKO und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 17.12.2020 folgende

#### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB - Lindenberger Wirtschaftsbetriebe**

##### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und nach kaufmännischen Grundsätzen als ein gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Rahmen der Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung und vollständig nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.

Der Eigenbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld führt den Namen „Lindenberger Wirtschaftsbetriebe“. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Firmenkurzbezeichnung des Eigenbetriebes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld lautet „LWB“.

Die Firmenkurzbezeichnung für den Betriebszweig der Wasserversorgung: „LWB Wasser“.

Die Firmenkurzbezeichnung für den Betriebszweig der Abwasserentsorgung: „LWB Abwasser“.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| a) für den Bereich Wasser   | 20.000,00 € |
| b) für den Bereich Abwasser | 80.000,00 € |

##### **§ 2**

##### **Gegenstand und Zweck des Betriebes**

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung.

(2) Der Eigenbetrieb führt zwei Betriebszweige:

- Betriebszweig Wasserversorgung
- Betriebszweig Abwasserentsorgung

(3) Der Betriebszweig Wasserversorgung ist steuerrechtlich als ein von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführter Betrieb gewerblicher Art zu behandeln. Dem gegenüber dient der Betriebszweig Abwasserbehandlung der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe.

(4) Zweck des Eigenbetriebes ist

- die Gewährleistung der zentralen Trinkwasserversorgung deren Geltungsbereich im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und weiteren Bestimmungen durch die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010), geregelt ist,

- die Gewährleistung der Abwasserbehandlung, deren nähere Ausgestaltung im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und weiterer Bestimmungen in der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

##### **§ 3**

##### **Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Gemeinschaftsversammlung (§ 6),
- Gemeinschaftsvorsitzender (§ 7).

##### **§ 4**

##### **Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeinschaftsversammlung ein Werkleiter bestellt.

(2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
3. der Personaleinsatz,
4. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Gemeinschaftsvorsitzenden nach §§ 48 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 3 ThürKO auf den Werkleiter übertragen sind,
5. der Abschluss von Verträgen sowie Ausschreibungen für Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigen darf,
6. Stundung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall max. 10.000,00 EUR beträgt,
7. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert bis max. 10.000,00 EUR.

(3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

(4) Der Werkleiter hat dem Gemeinschaftsvorsitzendem und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten.

(5) Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Gemeinschaftsvorsitzenden Sachgebiete der Verwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Regelungen des § 7 ThürEBV sind hierbei zu beachten.

##### **§ 5**

##### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Beteiligten der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld sowie dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Leinefelde-Worbis. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann an ihrer oder seiner Stelle durch den Gemeinderat eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Kommune als Mitglied des Werkausschusses bestellt werden. Die Räte der Beteiligten benennen für den Verhinderungsfall eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Werkleiter des Eigenbetriebes ist mit beratender Stimme Mitglied des Werkausschusses.

- (2) Die Zugehörigkeit im Werkausschuss endet mit Ablauf des Mandats oder - soweit die Mitgliedschaft auf einer Benennung durch den Gemeinderat beruht - mit der Abberufung durch den Gemeinderat.
- (3) Der Werkausschuss kann vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in den Angelegenheiten des Betriebes zu hören, die der Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung unterliegen.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter (§ 4), die Gemeinschaftsversammlung (§ 6) oder der Gemeinschaftsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere sind dies:
- durch Nachträge begründete Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes bis 10 % der Auftragssumme und maximal 50.000,00 EUR je Nachtrag,
  - Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert maximal 50.000,00 EUR beträgt; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
  - Abschluss von Verträgen sowie Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 50.000,00 EUR und 250.000,00 EUR beträgt,
  - Erlass von Forderungen, Stundungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bzw. der Streitwert zwischen 10.000,00 EUR und max. 50.000,00 EUR beträgt,
  - Vorschlag an die Gemeinschaftsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- (6) Der Werkausschuss besteht aus dem Werkleiter und den gesetzlichen Vertretern der übrigen Beteiligten der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (7) Die Stimmenanzahl der Mitglieder des Werkausschusses richtet sich nach der Einwohnergröße der zu vertretenden Gemeinde. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat zusätzlich zur eigenen Stimme je angefangene 1.000 (tausend) Einwohner eine zusätzliche Stimme. Die Stimmen sind je Mitglied einheitlich abzugeben. Für Hundeshagen, als Mitglied der Zweckvereinbarung und Ortsteil der Stadt Leinefelde, ist die Einwohnerzahl auf den Ortsteil Hundeshagen abzustellen.

## § 6

### Gemeinschaftsversammlung

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt das von der Stadt Leinefelde-Worbis für den Werkausschuss benannte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit beratender Stimme auf Verlangen an der Gemeinschaftsversammlung teil.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über:
- den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
  - Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  - Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters und Regelung deren Dienstverhältnisse,
  - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
  - Rückzahlung von Eigenkapital,
  - Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
  - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag im Einzelfall von 50 000,00 EUR übersteigen,
  - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,
  - Erlass von Forderungen, Stundungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert bzw. der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,
  - Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

## § 7

### Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann anstelle der Gemeinschaftsversammlung oder des Werkausschusses in Angelegenheiten entscheiden, die besonders eilbedürftig sind und deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist verpflichtet, umgehend über die von ihm veranlasste Eilentscheidung den Werkausschuss und/oder der Gemeinschaftsversammlung zu informieren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

## § 8

### Vertretungsbefugnis

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Daneben kann in laufenden Geschäften gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Werkleiter den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, die übrigen Bediensteten „im Auftrag“.

## § 10

### Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr den für den Eigenbetrieb maßgeblichen Auszug aus dem Stellenplan der Verwaltungsgemeinschaft dem Wirtschaftsplan bei.
- (2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebssatzung unberührt.

## § 11

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Betriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich seiner Bestandteile Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes, erfolgt bis spätestens September des Vorjahres eines jeden Wirtschaftsjahres.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres im Werkausschuss zu beraten und mit einer Empfehlung an die Gemeinschaftsversammlung weiterzuleiten. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan als Anlage zur Haushaltssatzung und Haushaltplan.
- (4) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 23.12.2020  
gez.

Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

## 1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Sitzung vom 17.12.2020 die folgende Änderung zur Verwaltungskostensatzung vom 23.01.2009 beschlossen:

## § 1

### Änderungen

**Punkt B** - Besondere Verwaltungskosten des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**wird um den Punkt 4** - Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“

ergänzt:

<b>4.</b>	<b>Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“</b>
	<i>Maßnahmen im Zusammenhang des Trinkwasserversorgungs- und Abwasser-entsorgungsverhältnisses</i>
4.1.	Entwässerungsgenehmigungen gem. § 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

a)	Genehmigung für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand	20,00 €
b)	Genehmigung für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand	40,00 €
c)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit geringem Aufwand	30,00 €
d)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit erhöhtem Aufwand	85,00 €
4.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	35,00 €
4.3.	Wiederholungsabnahmen der Abwasseranlagen und Zählleinrichtungen	35,00 €
4.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	35,00 €
4.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10,00 € - 150,00 €
4.6.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen gem. § 15 Abs. 3 und § 16 der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung	50,00 € - 150,00 €
4.7.	Entnahme und Untersuchung von Trink- u. Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	in Höhe des tatsächlichen Aufwandes
4.8.	Ortstermin zur Festlegung des Einbauortes für den Gartenzähler	25,00 €
4.9.	Abnahme einer Messeinrichtung nach § 13 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)	35,00 €
5.	Ausstellen von Schachterlaubnissen	10,00 €
5.1.	Ausstellen von Stellungnahmen zum/zu Bauvorhaben/Bauvoranfragen	20,00 €
5.2.	Vor-Ort-Begehung auf Verlangen	35,00 €
5.3.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Eigenbetriebes	10,00 € - 150,00 €
5.4.	Sperrkosten - Unterbrechung Wasserversorgungseinrichtung	in Höhe des tatsächlichen Aufwandes

**§ 2  
Inkrafttreten**

§ 1 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 21.12.2020  
gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg-Eichsfeld (Entwässerungssatzung - EWS-)**

Gemäß §§ 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. §§ 23 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 47 Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. 2019 Seite 74) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 277, 285) beschließt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 17.12.2020 nachfolgende Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (im Folgenden „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Entwässerungseinrichtung. Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Mitbenutzung der Kläranlage Duderstadt sowie die von der Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Oxidationsteiche und Ortskläranlagen.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandverzeichnis des Grundbuches unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Geländebeziehungen nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinandergrenzen und die Eigentümer identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB.

Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

**Sammelkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Oxydationsteiche** sind Klärteiche mit Vorabscheider und Überlauf des geklärten Schmutzwassers zum Vorfluter.

**Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)** sind die Leitungen vom Kanal zum Kontrollschacht.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.

**Grundstückskläranlagen** sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

**Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal angeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.

- (3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
  3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Verickering oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Verwaltungsgemeinschaft kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.



## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalienschlammmentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalienschlammmentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammmentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammmentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebs-eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## § 8

### Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Verwaltungsgemeinschaft hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen; ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, die dem Stand der Technik entspricht, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem jeweils anzuwendenden Stand der Technik möglich ist. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, kann die Verwaltungsgemeinschaft vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Verwaltungsgemeinschaft folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundkläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammmentsorgung ersichtlich sind.
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
  - Zeiten, in denen eingeleitet wird, Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Messungsnachweisen;

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Verwaltungsgemeinschaft ausliegenden Plannormen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Verwaltungsgemeinschaft schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Verwaltungsgemeinschaft dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen - insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen - bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Verwaltungsgemeinschaft den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Verwaltungsgemeinschaft freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Verwaltungsgemeinschaft zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Verwaltungsgemeinschaft befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Verwaltungsgemeinschaft sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgelegte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist die Verwaltungsgemeinschaft eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 13

### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, indem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

## § 14

### Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Verwaltungsgemeinschaft oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt den Fäkalschlamm der Grundstückskläranlage mindestens alle 18 Monate. Bei Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von 1,51 m bis 2,5 m /EW verlängert sich der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate. Bei Kleinkläranlagen über 2,5 m Nutzvolumen/EW beträgt der Entsorgungszyklus 54 Monate. Der Grundstückseigentümer hat die Verlängerung des Entsorgungszyklus unter Angabe der Zahl der gemeldeten Personen und des spezifischen Nutzvolumens der Kleinkläranlage schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Verlängerung versagen oder eine genehmigte Verlängerung widerrufen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kleinkläranlage überlastet wird.
- (1 a) Den Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft über. Die Verwaltungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen.
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen.
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das Wasser wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.

- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließlich oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der Verwaltungsgemeinschaft erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Verwaltungsgemeinschaft kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat die Verwaltungsgemeinschaft eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Verwaltungsgemeinschaft sofort zu verständigen.

## § 16

### Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.



## § 17

### Untersuchung des Abwassers

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## § 18

### Haftung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Verwaltungsgemeinschaft für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.

Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegende Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht nur für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. §§ 23, 20 Abs. 2 ThürKGG und § 19 ThürKO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage handelt.
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## § 21

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen über den Stand der Technik, kann die Verwaltungsgemeinschaft die Änderung bzw. Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Teilstungen, den 23. Dezember 2020

gez.

Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

### § 1 - Abgabenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (im Folgenden „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge).
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren u. Beseitigungsgebühren).
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### § 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 - Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht oder Teilbeitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung Teileinrichtung angeschlossen werden kann.
2. des § 2 Satz 2 - Alternative 1 - sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen ist.
3. des § 2 Satz 2 - Alternative 2 - mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Bebauung nicht mehr als zwei Vollgeschosse und nicht mehr als drei Nutzungseinheiten besitzt, beträgt 728 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 m<sup>2</sup>.
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1326 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.724 m<sup>2</sup>.
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen - die Wohnnutzung spielt eine untergeordnete Funktion - beträgt für Gewerbebetriebe aller Art, Handwerksbetriebe, Lagerhäuser, Lager- und Parkplätze, Tankstellen, Hotels, Bauhöfe, Gaststätten, Pensionen, Supermärkte, Einzelhandel, Gärtnereien, Banken, Ärztehäuser und Apotheken 2.479 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.223 m<sup>2</sup>.
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der öffentlichen Nutzung dienen, beträgt für Kindergärten, Schulen, Schulsportanlagen, Landschulheime, Asylantenheime und Bürgerhäuser (Verwaltungsgebäude) 2.227 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.895 m<sup>2</sup>.

- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der öffentlichen und der kirchlichen Nutzung dienen, beträgt für Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehren, Schützenhäuser, Sport- und Vereinshäuser und Grundstücke mit kirchlichen Einrichtungen, Pfarrämter mit Wohnnutzung, Versammlungs- und Gemeinschaftsräumen 1.043 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.356 m<sup>2</sup>.
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt für übergroße Grundstücke im Bebauungsplan mit gewerblicher und industrieller Nutzung, Haus des Gastes mit Bad, Museum und Sportanlage „Am Klosterholz“ 22030 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 28.639 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für tatsächlich bebaute Fläche.

#### § 4 - Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige Beitragspflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtiger.

#### § 5 - Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde gelegt ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenze des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Teilfläche, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
    - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer für jedes Grundstück ermittelten baulichen Nutzungstiefe (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, wurden bei der Ermittlung der einzelnen baulichen Nutzungstiefen nicht berücksichtigt.
    - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der für jedes Grundstück ermittelten baulichen Nutzungstiefe.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB -) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2**, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Staffelgeschosse sind Geschosse, die gegenüber den Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe zurückspringen. Sie sind dann Vollgeschosse, wenn sie über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet.

#### § 6 - Kostenspaltung und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird für

- 1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
  - 2. Kläranlage
  - 3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

(2) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche
- für das Kanalnetz (innerörtlich)	<b>2,90 €</b>
- für die Kläranlage	<b>0,53 €</b>
- für die Haupt- u. Verbindungssammler (überörtlich)	<b>0,29 €</b>

#### § 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

#### § 8 - Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Feb. 1983 (BGBl. I S.210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(4) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

#### § 9 - Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.



**§ 10 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, sind der Verwaltungsgemeinschaft in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

**§ 11 - Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücks Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

**§ 12 - Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn	2,5	120,33 €/Jahr
Qn	6,0	288,79 €/Jahr
Qn	10,0	481,32 €/Jahr
Qn	15,0	842,31 €/Jahr
Qn	40,0	2.887,92 €/Jahr

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu	6 m³ Nutzraum	32,21 €/Jahr
bei	7 m³ Nutzraum	37,58 €/Jahr
bei	8 m³ Nutzraum	42,95 €/Jahr
bei	9 m³ Nutzraum	48,32 €/Jahr
bei	10 m³ Nutzraum	53,68 €/Jahr

**§ 13 - Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **3,14 € pro m³ Abwasser**.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Verwaltungsgemeinschaft zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,24 € pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13 a - Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach den ermittelten an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt 0,42 €/m² und Jahr.
- (3) Abweichend von § 17 ist Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr entfällt in dem Maße, in dem der Gebührenpflichtige nachweisen kann, dass er eine Beteiligung an den Herstellungs- oder Erneuerungskosten der Abwasseranlage entrichtet hat, die den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz genügt.

**§ 14 - Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke transportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube                  | <b>35,71 €/m³</b> |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage (KKA) | <b>77,80 €/m³</b> |
- (3) Das Entleeren erfolgt nach Tourenplan entsprechend der DIN 4261. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Gebührenpflichtige eine Entleerung außerhalb des Tourenplanes in Anspruch nimmt, wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **25,56 €** erhoben.

**§ 15 - Gebührenerhöhungen**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

**§ 16 - Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Verwaltungsgemeinschaft teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 16 a - Entstehen der Gebührenschuld für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsteht mit der Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Entwässerungsanlage. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, werden die Niederschlagswassereinleitungsgebühren gemäß § 13 a in Höhe des entsprechenden Monatsbruchteils der Jahresgebühr berechnet.

**§ 17 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner nach § 13 a sind die Träger der Straßenbaulast.

**§ 18 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Verwaltungsgemeinschaft die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 19 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

**§ 20 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Teistungen, 23.12.2020  
gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Gemäß §§ 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. §§ 23 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 17.12.2020 folgende Satzung:

### § 1

#### Allgemeines

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (im Folgenden Verwaltungsgemeinschaft genannt) betreibt zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser eine öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Geländeverhältnisse nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinander grenzen und die Eigentümer identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder die Bereitstellung von Wasser für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

### § 4

#### Anschlusszwang

Wer zum Anschluss berechtigt ist (§ 3), ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich nicht oder tatsächlich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

### § 5

#### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, in Verbindung mit Auflagen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

### § 6

#### Benutzungszwang

Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben ihren gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### § 7

#### Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann die Verwaltungsgemeinschaft auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung erteilen, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann eine Befreiung zu erteilen, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung/Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Verwaltungsgemeinschaft die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### § 8

#### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingungen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Nach § 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. §§ 23, 20 Abs. 2 ThürKGG und § 19 Abs. 2 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
3. entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 von der Errichtung, der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung mit.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden nach § 19 ThürKO.

### § 9

#### Geltung der AVBWasserV

Das Wasserlieferungsverhältnis, insbesondere der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Trinkwasser unterliegen den Regeln der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Teilstungen, den 23. Dezember 2020

Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

### der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

#### 1. Zu § 2 AVBWasserV- Vertragsabschluss

- 1.1 Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (im folgenden Verwaltungsgemeinschaft genannt) liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV). In dem Fall kann die Verwaltungsgemeinschaft den Vertragsabschluss davon abhängig machen, dass der Eigentümer/ Erbbauberechtigter eine Schuldbetrittserklärung abgibt.

- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Verwaltungsgemeinschaft wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Verwaltungsgemeinschaft auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.6. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung**

- 2.1.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Verwaltungsgemeinschaft darauf entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch die Verwaltungsgemeinschaft vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

**3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung**

- 3.1 Die Verwaltungsgemeinschaft stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.2 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die Verwaltungsgemeinschaft nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.3 Maßnahmen des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

**4. Zu § 6 AVBWasserV - Haftung**

- 4.1 Die Haftung der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.
- 4.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, haftet der Verband gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des Verbandes gemäß § 2 Haftpflichtgesetz in unter Ziffer 4.1 gezogenen Grenzen bleibt unberührt. (Neu aufgenommen)

**5. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung**

- 5. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, das nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten der Verwaltungsgemeinschaft eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

**6. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse**

- 6.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Verwaltungsgemeinschaft bei Anschluss an das Leitungsnetz der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.  
Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 6.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 vom Hundert dieser Kosten.  
Der Baukostenzuschuss beträgt:  
BKZ (in €) = 0,7 x K x  $\frac{NF}{\text{Summe NF}}$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
- NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes
- Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- 6.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  - 6.3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - 6.3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - 6.3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  - 6.3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblich oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;
  - 6.3.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Friedhof genutzt werden, gilt dasselbe.
  - 6.3.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicherung etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der sonstige Verwaltungsakt bezieht.
- 6.4 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - 6.4.1 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten) 0,5



- 6.4.2 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
- 6.4.3 für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5
- 6.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 6.4 gilt:
- 6.5.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- 6.5.2 Setzt der Bebauungsplan statt der Geschossezahle eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
- 6.5.3 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
- 6.5.4 für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
- 6.5.4.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- 6.5.4.2 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 6.5.5 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- 6.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- 6.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt:  
Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,91 €/m<sup>2</sup> NF einschließlich derzeit geltender Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.
- 6.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

#### 7. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten

- 7.1 Hauptabsperrrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 7.2 Nach dem 01. Januar 2002 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Verwaltungsgemeinschaft und sind deren Eigentum.
- 7.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Verwaltungsgemeinschaft liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 7.4 Vor dem 01. Januar 2002 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab der Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden.
- 7.5 Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie für deren Auswechslung und endgültige Abtrennung eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu verlangen.
- 7.6 Treten bei der Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 7.7 Der Anschlussnehmer hat der Verwaltungsgemeinschaft die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 7.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- 7.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist bei der Verwaltungsgemeinschaft mit Vordruck zu beantragen.
- 7.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 7.11 Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

#### 8. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 8.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 8.2 Als besondere Erschwernis der Verlegung einer Anschlussleitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 gilt auch der Fall, dass ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist und vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden kann.
- 8.3 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

#### 9. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

9. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

#### 10. Zu § 13, AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 10.1 Die Kundenanlage kann durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 10.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch für den vergeblichen Aufwand, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 10.3 Ziffer 10.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV nach Einstellung der Versorgung.
- 10.4 Ziffer 10.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBWasserV.
- 10.5 Die Entfernung oder Beschädigung der von der Verwaltungsgemeinschaft an Hauptsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

#### 11. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 11.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

#### 12. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

12. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

#### 13. Zu 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 13.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft stehen, hat er die Verwaltungsgemeinschaft hierüber schriftlich zu benachrichtigen.
- 13.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

**14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers - Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler**

14.1 Standrohre

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden von der Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch die Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals der Verwaltungsgemeinschaft zur Ablesung vorzuzeigen. Die Verwaltungsgemeinschaft vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions (gemäß Preisverzeichnis) je Standrohr mit Wasserzähler. Die Kautions wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ableseziträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch die Verwaltungsgemeinschaft. Im Wiederholungsfalle behält sich die Verwaltungsgemeinschaft vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

14.2 Der Bauwasseranschluss

1. Erläuterung Bauwasseranschluss

Der Bauwasseranschluss ist eine zeitlich begrenzte Wasserversorgung eines Grundstückes oder einer bautechnischen Anlage zum Gebrauch von Wasser zu baulichen Zwecken (kein Trinkwasser).

Das gebrauchte Wasser darf nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Herstellung bedarf des Antrages und eines Vertrages zwischen Antragsteller und der Verwaltungsgemeinschaft. Voraussetzung ist die vorausgegangene mindestens jedoch gleichzeitige Beantragung eines Trinkwasseranschlusses für das gleiche Gebäude bzw. bauliche Anlage.

Der Wasserzähler ist rot gekennzeichnet. Er bleibt Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Antragsteller haftet für den unbeschadeten Erhalt / Bestand.

2. Kosten Bauwasseranschluss

Die Kosten für die Herstellung sowie für den Umbau zum Trinkwasserhausanschluss sind von dem Antragsteller zu tragen.

Für den Grund- und Mengenpreis gilt das Preisverzeichnis.

**15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung**

15.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.

15.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben.

15.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten.

15.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

15.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

**16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug**

16. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechnet die Verwaltungsgemeinschaft neben dem gesetzlichen Verzugszins eine Mahnkostenpauschale gemäß dem Preisverzeichnis.

**17. Zu § 32 AVBWasserV - Kündigung**

17.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum Schutz des Trinkwassers vor qualitativer Beeinträchtigung erforderlich ist.

17.2 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises. Dauert die Absperrung länger als ein Jahr, kann die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend der DIN 1988 die Abtrennung der Hausanschlussleitung verlangen.

17.3 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden (keine Grundpreiszahlung), kann die Verwaltungsgemeinschaft für den Fall, dass für das betreffende Grundstück der erneute Anschluss an die Wasserversorgung begehrt wird, entweder die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung verlangen oder die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht auf Grundlage technischer bzw. hygienischer Erwägungen.

**18. Änderungen**

18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können von der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugewungen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

18.1 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Abschluss einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen fordern.

**19. Preisverzeichnis**

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

**20. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, den 18.12.2020  
gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Preisverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für die Trinkwasserversorgung**

**1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser (alle Preise inklusive Mehrwertsteuer)**

1.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

1.1 Der jährliche Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Zählergröße	Nenndurchfluß (Qn)	Grundpreis pro Jahr
Qn 2,5	bis 2,5 m³/h	168,30
Qn 6	bis 6 m³/h	403,94
Qn 10	bis 10 m³/h	673,22
Qn 15	bis 15 m³/h	1.009,82
Qn 40	bis 40 m³/h	2.692,87
Qn 60	bis 60 m³/h	4.039,30
Qn 150	bis 150 m³/h	10.098,26

1.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,31 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

Der Mengenpreis für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss beträgt 1,50 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

1.4 Der Mietpreis für ein Zählerstandrohr beträgt:

1. Tag	16,59 €
jeder weitere Tag	1,07 €

Die Kautions für die Überlassung eines Standrohres beträgt 250,00 €.

**2. Umsatzsteuer**

2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.



2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

**3. Pauschalen**

Mahnkosten (Ziffer 15 der Erg. Bestimmungen) 5,00 €

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Mitgliedsgemeinden**

**Wehnde**

**Gemeinde Wehnde**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2021**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 09.12.2020, Nr. 25/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2020 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

15.01.2021 bis zum 05.02.2021

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL. S.277,278), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **443.800 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **27.200 EUR**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **73.966 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wehnde, den 23.12.2020  
gez. Sieber  
Bürgermeister



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de)  
Internet: [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Ilmenau OT Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**  
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:**

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.  
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.







